

Aktenzeichen:

3 S 17/23

5 C 984/20 AG Lörrach



21. MRZ. 2024

Landgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

, 79418 Schliengen

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei im Rebland (RA Hugenschmidt), Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 154/20

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand
burg, Gz.: Kd.-Nr.23R7

s u.a.

38440 Wolfs-

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
mbB,

Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft
80333 München, Gz.: PM 1809/20

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 3. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht
als Einzelrichter am 21.03.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
29.02.2024 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Lörrach vom 20.01.2023, Az. 5 C 984/20, teilweise abgeändert, im Kostenpunkt aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
 1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 492,09 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz höchstens aber 4 % vom 09.06.2020 bis 03.11.2020 und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.11.2020 zu bezahlen.
 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 83,54 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz höchstens aber 4 % vom 09.06.2020 bis 03.11.2020 und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.11.2020 zu bezahlen.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 85 % und die Beklagte 15 % zu tragen.
- IV. Das Urteil und die unter Ziffer I. genannte Entscheidung sind vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 3.375,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Parteien streiten um den kleinen Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Pkw, der mit einem von der Beklagten hergestellten Motors des Typs EA 189 ausgestattet war und eine unzulässige Abschaltvorrichtung enthielt.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts wird auf das Urteil des Amtsgerichts Lörrach vom

20.01.2023 Bezug genommen.

Die zulässige Berufung ist nur zu einem geringen Teil begründet. Dem Kläger steht lediglich ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 492,09 € sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 83,54 € zu.

I. Dem Kläger steht dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch aus § 826 Abs. 1 BGB zu, weil die Beklagte den im Fahrzeug des Klägers verbauten Motor mit einer verbotenen Abschalteneinrichtung ausgestattet und den Kläger hierdurch vorsätzlich sittenwidrig geschädigt hat. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu von der Beklagten hergestellten Fahrzeugen, die mit dem ebenfalls von der Beklagten hergestellten Motor EA 189 ausgestattet sind.

Entgegen der Auffassung der Beklagten wurde die Verjährung auch gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB gehemmt, weil der Kläger einen zulässigen Antrag auf Beitritt zur Musterfeststellungsklage gestellt hat. Das streitgegenständliche Fahrzeug ist hinreichend individualisiert.

1. Nach der vom Bundesgerichtshof gebilligten obergerichtliche Rechtsprechung entsprechen die Anforderungen an die Angabe des Gegenstands und des Grunds des Anspruchs nach § 608 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO denjenigen an die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grunds des in einer Klageschrift erhobenen Anspruchs nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (vgl. BGH, Beschluss vom 25.07.2022 – Via ZR 171/22 –, S. 2 f. m.w.N.).

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO kommt es nicht darauf an, ob der maßgebende Lebenssachverhalt bereits in der Klageschrift vollständig beschrieben oder der Klageanspruch schlüssig und substantiiert dargelegt worden ist. Vielmehr ist es im Allgemeinen ausreichend, wenn der Anspruch als solcher identifizierbar ist, indem er durch seine Kennzeichnung von anderen Ansprüchen so unterschieden und abgegrenzt wird, dass er Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungstitels sein kann (vgl. etwa BGH, Urteil vom 25. Juni 2020 – IX ZR 47/19 –, Rn. 22 m.w.N.).

Ausgehend hiervon ist nicht zweifelhaft, dass in Fällen der Anmeldung zu einer Musterfeststellungsklage in sogenannten "Dieselfällen" im jeweiligen Einzelfall anhand aller individuellen Angaben in der Anmeldung des jeweiligen Verbrauchers zu prüfen ist, ob zur Individualisierung des Anspruchs die Angabe der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) des betroffenen Fahrzeugs erforderlich ist oder nicht. Die FIN kann zwar eine hinreichende Angabe darstellen, um den Gegenstand und den Grund des Anspruchs zu individualisieren. Ihre Angabe in der Anmeldung ist aber

nicht in jedem Fall geboten, weil das betreffende Rechtsverhältnis auch durch andere Angaben identifiziert werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 25.07.2022 – Via ZR 171/22 –, S. 3).

2. Dies zugrunde gelegt sind die Angaben des Klägers zur Individualisierung des streitgegenständlichen Fahrzeugs hinreichend. Der Kläger hat u.a. ausweislich der Anlage K 6 ausgeführt: „Habe einen VW Touran Bjh .2011 1,6 I TDI August 2014 für 11.500,00 € gekauft (Finanzierung), Noch nicht abbezahlt

Mit diesem Fahrzeug bin auch ich vom Abgasskandal betroffen (...)“.

Anders als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ist vorliegend der Typ des Fahrzeugs, das Baujahr und der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags genannt. Dies ermöglicht eine hinreichende Individualisierung des Fahrzeugs.

Dass der Kaufpreis tatsächlich 13.500,00 € betrug, der Kläger aber lediglich den sich nach Anrechnung von 2.000,00 € für die Inzahlungnahme eines Fahrzeugs zu zahlenden Kaufpreis von 11.000,00 € benannte, ist dabei unschädlich, da gleichwohl eine hinreichend genaue Zuordnung und damit Individualisierung des Fahrzeugs möglich ist.

Somit wurde die Verjährung durch Erhebung der Musterfeststellungsklage rückwirkend zum 01.11.2018 gehemmt. Diese Hemmung wurde durch die streitgegenständliche, am 27.10.2020 eingegangene und am 03.11.2020 zugestellte Klage fortgesetzt, ohne dass die Verjährung zwischenzeitlich wieder zu laufen begonnen hätte. Denn die Hemmung durch die Musterfeststellungsklage dauerte nach deren Rücknahme am 04.05.2020 noch für 6 Monate bis 04.11.2020 fort.

II. Der Höhe nach steht dem Kläger aber nur ein Anspruch in Höhe von 492,09 € zu.

1. Einen Anspruch aus dem Vergleichsangebot in Höhe von 3.375,00 € kann der Kläger nicht herleiten, da er die fristgerechte Annahme des von der Beklagten befristeten Vergleichsangebots nicht nachzuweisen vermochte.

2. Grundsätzlich ist anerkannt, dass der Kläger als Geschädigter statt eines Anspruchs auf Rückabwicklung auch den Betrag als Schaden ersetzt verlangen, um den er den Kaufgegenstand - gemessen an dem objektiven Wert von Leistung und Gegenleistung - zu teuer erworben hat. Denn dabei handelt es sich nicht um das Erfüllungs-, sondern um das Erhaltungsinteresse (BGH, Urteil vom 6. Juli 2021 – VI ZR 40/20 –, Rn. 15). Allerdings sind Nutzungsvorteile und der Restwert des Fahrzeugs auf den Anspruch auf kleinen Schadensersatz dann und insoweit schadensmindernd anzurechnen, als sie den tatsächlichen Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des

Kaufvertrags übersteigen (BGH, Urteil vom 24. Januar 2022 – VIa ZR 100/21 –, Rn. 22).

3. Nach diesen Grundsätzen ergibt sich ein Höchstschaden von 492,09 €, der in jedem Fall auch angemessen ist

a) Ausgehend von der Behauptung des Klägers, das Fahrzeug habe einen Minderwert von 3.375,00 € gehabt, ergibt sich nach dem Vorbringen des Klägers ein tatsächlicher Wert von 10.125,00 €.

b) Der Kläger muss sich eine Nutzungsentschädigung von 8.507,91 € für die von ihm gefahrenen 87.600 km, Kilometerstand bei Kauf: 111.000 km und bei Verkauf: 198.600 km, anrechnen lassen. Dabei geht das Gericht von einer Gesamtlauflistung des Fahrzeugs im Rahmen seiner ständigen Schätzung gem. § 287 ZPO von 250.000 km aus, so dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Erwerbs noch eine Restlauflistung von (250.000 km - 111.000 km =) 139.000 km hatte. Der Kaufpreis von 13.500,00 € geteilt durch diese Kilometerzahl ergibt einen Nutzungsvorteil von 0,0971223 € je gefahrenem km. Multipliziert mit den gefahrenen 87.600 km ergibt sich gerundet der als Nutzungsvorteil anzurechnende Betrag von 8.507,91 €.

c) Ferner muss sich der Kläger den erzielten Kaufpreis von 4.500,00 € anrechnen lassen.

d) Die Gesamtsumme aus Nutzungsentschädigung und erzieltm Verkaufspreis von 13.007,91 € übersteigt den vom Kläger behaupteten tatsächlichen Wert von 10.125,00 € um 2.892,91 €. Um diesen Betrag ist der behauptete Schadensbetrag von 3.375,00 € zu reduzieren, so dass ein Höchstschaden des Klägers von 492,09 € verbleibt.

III. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind aus dem Streitwert des zugesprochenen Anspruchs von 492,09 € erstattungsfähig, was ausgehend vom Rechtsstand vor dem 31.12.2020 bei einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer einen Anspruch von 83,54 € ergibt.

IV. Verzugszinsen waren gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 Abs. 1 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zuzusprechen. Einen Anspruch auf Deliktzinsen in Höhe von 4 % aus § 849 BGB lehnt die höchstrichterliche Rechtsprechung wegen der Gegenleistung eines voll nutzbaren Fahrzeugs ab (BGH, Urteil vom 21. Dezember 2021 – VI ZR 455/20 –, Rn. 9). Verzug bestand aufgrund des Schreibens vom 25.05.2020 (Anlage K 11) mit Ablauf der dort genannten Frist seit 09.06.2020. Allerdings war der Anspruch bis zur Rechtshängigkeit der Höhe nach entsprechend des Antrags auf 4 % zu begrenzen.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 97 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 39, 43, 48 GKG, 3 ff. ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Richter am Landgericht